

Professor Dr. Reinhold R. Grimm
Vorsitzender des Akkreditierungsrates

Das Verfahren der Systemakkreditierung

Vortrag
auf der Tagung des Akkreditierungsrates

„Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“

am 13. März 2008, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin

-es gilt das gesprochene Wort-

Anrede

Einleitung

es ist mir eine Freude, Sie heute zur Präsentation des neuen Verfahrens der Systemakkreditierung begrüßen zu können. Ich freue mich ganz besonders, auch einige unter Ihnen zu sehen, die in der einen oder anderen Form an dieser Arbeit beteiligt waren und uns unterstützt haben.

Von mehreren Seiten, nicht zuletzt von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz, wurde der Akkreditierungsrat aufgefordert, die Studiengang- oder Programmakkreditierung durch eine Systemakkreditierung zu ergänzen. Andert-halb Jahre lang hat der Akkreditierungsrat sehr intensiv beraten, wie dieser Wunsch am besten umgesetzt werden kann. Wir haben intensiv Für und Wider des neuen Akkreditierungsansatzes erwogen und Empfehlungen erarbeitet. Schließlich hat die Kultusministerkonferenz entschieden, die von uns erarbeitete Systemakkreditierung einzuführen.

Heute geht also nicht mehr um das Für und Wider, sondern nurmehr um das Wie. Ich möchte Ihnen heute die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu den Verfahrensregeln und zu den Kriterien für die Systemakkreditierung vorstellen und erläutern, wie sie am 29. Februar 2008 beschlossen wurden. Dabei werde ich mich auf drei Fragen konzentrieren.

- Was ist Systemakkreditierung?
- Welche Hochschulen können sich für eine Systemakkreditierung entscheiden?

- Wie wird die Systemakkreditierung durchgeführt?

Gestatten Sie mir aber zunächst folgende, einführende Bemerkungen zum Ausgangspunkt der Systemakkreditierung. Sie können helfen, die Ausgestaltung der Regeln zu verstehen:

Folie 2:

Bitte der Kultusministerkonferenz

...Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems vorzulegen, „die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren.“ (KMK 22.09.2005)

...einen Bericht vorzulegen, der es der KMK ermöglicht, die „Systemakkreditierung einzuführen, die nach externer Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren zu einer zeitlich begrenzten Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems und damit der Studiengänge der Hochschule führt.“ (KMK 01.02.2007)

Im September 2005 bat die Kultusministerkonferenz den Akkreditierungsrat, „*Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems vorzulegen*“, „*die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren.*“

Diese Bitte verdeutlicht, worum es geht und worum es nicht geht: Es ging der Kultusministerkonferenz nicht darum, einen völlig neuen Akkreditierungsansatz einzuführen, sondern darum, das bestehende Verfahren der Studiengangakkreditierung weiterzuentwickeln. Die Kultusministerkonferenz präzisierte ihren Wunsch Anfang 2007 dahingehend, „*neben der derzeitigen Programmakkreditierung probeweise eine System- oder Prozessakkreditierung einzuführen, die nach externer Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren zu einer zeitlich begrenzten Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems und damit der Studiengänge der Hochschule führt. Diese Möglichkeit soll neben die bestehende Programmakkreditierung treten.*“

Von besonderer Bedeutung an dieser Konkretisierung sind vor allem die Bestimmung des Akkreditierungsgegenstandes und die Bestimmung der Rechtsfolge der Systemakkreditierung. Begutachtet wird das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem, was – im Erfolgsfall – nicht nur die Akkreditierung dieses Systems, sondern auch die Akkreditierung der Studiengänge zur Folge hat. Die Kultusministerkonferenz bestätigte somit die bisherige Zielsetzung der Akkreditierung in Deutschland: Sicherung hoher Qualität und Durchsetzung formaler Kri-

terien in den Studiengängen. Systemakkreditierung ist also ein neuer Zugang zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium unter Beibehaltung der bisherigen Zielsetzung.

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dadurch charakterisiert, dass es alle Interessengruppen beteiligt. Das galt auch für die Arbeit des Akkreditierungsrates an der Entwicklung der Systemakkreditierung. Beteiligt waren die Mitglieder des Akkreditierungsrates, also Hochschulvertreter und Studierende, Bundesländer und internationale Experten¹, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beteiligt waren des Weiteren die jeweiligen Verbände, sechs Akkreditierungsagenturen und die sechzehn Länder. Ich erwähne dies, um Ihnen zu verdeutlichen, dass unsere Beratungen nicht mit einer akademischen Übung verglichen werden können und ihr Ergebnis kein Beitrag zu einer philosophischen Grundlegung der Akkreditierung sein will. Alle beteiligten Personen mit ihren unterschiedlichen Vorstellungen, auch mit ihren durchaus unterschiedlichen Interessen versuchten, der Systemakkreditierung ihren Stempel aufzudrücken. Lassen Sie mich ganz offen sagen: Eine solch breite Partizipation macht die Arbeit nicht einfacher und führt vielleicht auch zu kleineren Widersprüchen. Die Vorteile dieses Zwangs zur „Konkordierung“, wie unsere österreichischen Kollegen sagen würden, heben aber diese Nachteile in meinen Augen bei Weitem auf. Sie zwingen nämlich zu Kompromissen und richten das Augenmerk auf die komplexe Praxis.

I. Was ist Systemakkreditierung?

Nach diesen Vorbemerkungen komme ich zum Gegenstand der Systemakkreditierung. Ich zitiere:

Folie 3:

Akkreditierungsgegenstand und Rechtsfolge

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

Akkreditiert werden also nicht nur das Qualitätssicherungssystem sondern gleichzeitig die Studiengänge. Im Zentrum der Systemakkreditierung steht die Qualität in Studium und

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter.

Lehre. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen wird darauf überprüft, ob die *eigentlichen* Qualitätsziele in ihren Studiengängen erreicht werden. Schließlich besteht die Pflicht zur Akkreditierung der Studiengänge in den Landeshochschulgesetzen weiterhin; sie muss aber nicht mehr in der „herkömmlichen“ Form der Programmakkreditierung, ob in Einzelverfahren oder in Bündeln, durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie: Akkreditiert werden auf dem Wege der Systemakkreditierung alle jene Studiengänge, die in diesem System eingerichtet wurden oder bereits die interne Qualitätssicherung durchlaufen haben. Diese Einschränkung ist wichtig für Hochschulen, die eine Systemakkreditierung anstreben und ihr Qualitätssicherungssystem gerade erst eingeführt haben. Nur wenn die Studiengänge schon einmal die interne Qualitätssicherung durchlaufen haben, werden sie durch die erfolgreiche Systemakkreditierung akkreditiert. Die Agenturen werden somit in jeder Systemakkreditierung entscheiden, auf welche Studiengänge sich die Entscheidung bereits erstreckt.

Keine Regel ohne Ausnahme: Daher hat die Kultusministerkonferenz dem Akkreditierungsrat aufgegeben, auch die Systemakkreditierung von Teilbereichen einer Hochschule zu ermöglichen, wenn auch nur in bestimmten, eng begrenzten Ausnahmefällen.

Unter diesen Teilbereichen sind solche organisatorischen Einheiten der Hochschule zu verstehen, die Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, d. h. für die Planung und für die Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzen. Im Regelfall handelt es sich hierbei um Fakultäten oder Fachbereiche. Der besondere Ausnahmefall ist unter den folgenden zwei Voraussetzungen gegeben:

Folie 4:

Systemakkreditierung von Teileinheiten

1. Eine Hochschule erfüllt die generellen Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung, wobei sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge in diesem Fall nur auf die studienorganisatorische Teileinheit bezieht. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.
2. Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, warum die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie übernimmt außerdem die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens.

Diese Voraussetzungen sind sehr restriktiv formuliert. Die Zukunft wird zeigen, ob es Hochschulen gibt, die diesen Weg beschreiten. Er mag in den Fällen sinnvoll sein, in denen eine Hochschule zwar über ein internes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre verfügt, es aber zunächst nur in Teilbereichen anwenden will oder kann.

II. Welche Hochschulen können sich für die Systemakkreditierung entscheiden?

Ich komme zu der zweiten Frage: Kann jede Hochschule die Systemakkreditierung anstreben? Muss es jede Hochschule tun?

Grundsätzlich gilt: Die Systemakkreditierung ist eine Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Akkreditierungssystems. Grundsätzlich können Hochschulen selbst entscheiden, auf welchem Weg sie die Pflicht zur Akkreditierung der Studiengänge erfüllen: Wie bisher durch Einzel- oder Bündelakkreditierungen oder durch eine Systemakkreditierung. Einen von beiden Wegen muss sie allerdings wählen. Dies schließt übrigens nicht aus, dass auch Hochschulen, die die Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen haben, in bestimmten Bereichen weiterhin Programmakkreditierungen durchführen.

Allerdings hat der Akkreditierungsrat auf Wunsch der Kultusministerkonferenz drei Zulassungsvoraussetzungen für das Verfahren der Systemakkreditierung formuliert:

Folie 5:

Zulassungsvoraussetzungen

1. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, muss außerdem ein solcher akkreditierter Studiengang nachgewiesen werden. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, das sind augenblicklich die reglementierten Studiengänge, so muss zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert sein.
2. Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.
3. Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

Über Sinn und Zweck von Zulassungsvoraussetzungen ist viel diskutiert worden. Bedauerlicherweise manchmal intensiver als über Fragen, die wirklich mit der Systemakkreditierung, ihrer Idee und der bestmöglichen Umsetzung zusammenhängen.

Die erste „Eingangsvoraussetzung“ soll gewährleisten, dass „Kandidaten“ für die Systemakkreditierung bereits Erfahrungen mit der Programmakkreditierung gemacht haben und nicht zum ersten Mal mit Akkreditierungsverfahren in Berührung kommen. Von höherer praktischer Bedeutung sind wohl die Punkte 2 und 3. Die zweite Voraussetzung gibt den Agenturen die Möglichkeit, offensichtlich aussichtslose Verfahren gar nicht erst zu eröffnen. Etwa dann, wenn die den Kriterien entsprechenden interne Verfahren überhaupt noch nicht soweit entwickelt sind, dass die Durchführung eines Verfahrens der Systemakkreditierung sinnvoll erscheint. Punkt 3 geht davon aus, dass nach einer negativen Entscheidung das interne Qualitätssicherungssystem gründlich überarbeitet werden muss. Um von vornherein voreilige Antragsstellungen zu vermeiden, wurde die Ausschlussfrist von zwei Jahren festgelegt.

III. Wie wird die Systemakkreditierung durchgeführt?

Ich komme zur dritten und wichtigsten Frage: Wie wird die Systemakkreditierung durchgeführt? Wie sieht das Verfahren im Einzelnen aus?

Die Verfahrensregeln unterscheiden drei Phasen:

1. Phase: Vorbereitung und Beginn des Verfahrens

Die erste Gruppe von Verfahrensregeln bezieht sich auf die Phase der Vorbereitung und des Verfahrensbeginns.

Folie 6:

Vorbereitung und Beginn des Verfahrens

...

2. Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

3. Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Fall der Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe vor. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

4. Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

Dabei sollte die erste Regel eine Selbstverständlichkeit sein. Akkreditierungsagenturen müssen die Antrag stellende Hochschule natürlich vor Vertragsabschluss umfassend über alle wichtigen Aspekte informieren, vor allem über die einzelnen Verfahrensschritte und Beurteilungskriterien, über beiderseitige Rechte und Pflichten und -- nicht zuletzt -- auch über die Kosten. Gerade wegen der Komplexität der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat diese Aufgabe besonders hervorgehoben. Im Übrigen: vermeintlich Selbstverständliches ist manchmal durchaus unbekannt.

Natürlich müssen Hochschulen und Agenturen einen Vertrag schließen, damit die Regeln auch für beide Seiten verbindlich sind. In Bundesländern, die dies ausdrücklich wünschen, sind Anträge auf Systemakkreditierung über die zuständigen Landesministerien an die Agenturen zu übermitteln. Dieses Verfahren trägt dem ministeriellen Informationsbedürfnis, vor allem in Hinblick auf die staatlich reglementierten Lehramtsstudiengänge Rechnung.

Die vierte Regel führt ein neues Instrument in das deutsche Akkreditierungssystem ein: Die Vorprüfung. Sie nimmt keineswegs die Akkreditierungsentscheidung vorweg, sondern stellt nur fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, ob überhaupt ein internes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, nicht aber um seine Eignung und Wirksamkeit. Die Vorbedingung akkreditierter Studiengänge dürfte inzwischen jede Hochschule erfüllen, die sich nicht ganz den Bachelor- und Masterstudiengängen verweigert hat.

Ich komme zur Verfahrensregel Nr. 5, und damit bereits zum Kern der Systemakkreditierung. Es handelt sich im Übrigen im Vergleich zum Verfahren der Studiengang- oder Programmakkreditierung um eine wesentliche Veränderung.

Folie 7:

Dokumentation

5. Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Fall der Systemreakkreditierung umfasst die Dokumentation auch einen Bericht, in dem die Hochschule die Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln darstellt, die sie gegebenenfalls aufgrund des Ergebnisses der Halbzeitstichprobe ergriffen hat. Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

Es geht um die Dokumente, die eine Hochschule zur Vorbereitung der Begutachtung einreichen muss. Hierbei handelt es sich nicht um einen „klassischen“ Selbstevaluationsbericht, der eigens für das Verfahren der Systemakkreditierung angefertigt wird. Vielmehr sollen die Hochschulen Dokumente einreichen, die ohnehin vorhanden sind oder regelmäßig erstellt werden.

Die Verfahrensregel Nr. 5 formuliert eine Grundannahme der Systemakkreditierung: Die Hochschule ist aufgrund der vorhandenen Steuerungs- und vor allem der vorhandenen internen Berichtssysteme jederzeit in der Lage, Dokumente zu ihrer Tätigkeit vorzulegen, ohne diese für einen konkreten Anlass eigens in einem internen Evaluationsverfahren erstellen zu müssen. Es handelt sich also um Texte, die regelmäßig als Teil der internen Qualitätssicherung angefertigt werden, oder um Texte, die vermutlich ohnehin öffentlich zugänglich sind, wie etwa das *Mission Statement*, die Bildungsziele und das Studienprogramm.

Einer der am häufigsten vorgebrachten Kritikpunkte an der Studiengang- oder Programmakkreditierung bezog sich auf den hohen Aufwand, den die Hochschule bei der Vorbereitung auf ein Verfahren betreiben muss, es ging meistens nicht so sehr um die Begutachtung selber. Dieser Aufwand wird bei der Systemakkreditierung auf ein Minimum reduziert, indem die Hochschule lediglich einige Dokumente zusammenstellen muss.

Schon an dieser Stelle wird deutlich, worin die größte Herausforderung der Systemakkreditierung für viele Hochschulen liegt: Nicht im Verfahren an sich, sondern in der formalisierten Einrichtung der in den Kriterien geforderten internen Steuerungs-, Berichts-, und Qualitätssicherungssysteme und der regelmäßigen Dokumentation ihrer Ergebnisse. Der Unterschied liegt darin, dass die Hochschule nicht nur alle fünf Jahre nachweist, dass sie die Kriterien erfüllt, sondern dass sie ihre Fähigkeit nachweist, dies jederzeit zu tun. Bitte unterschätzen Sie das nicht. In der Systemakkreditierung gehen wir davon aus, dass die Hochschule regelmäßig die Qualität der Studiengänge überprüft und darüber intern Rechenschaft ablegt.

Das bedeutet: Das Ziel der Akkreditierung bei Studiengang- und bei Systemakkreditierung ist letztlich dasselbe: Die Bestätigung der Qualität der Studiengänge. Die Anforderungen an die internen Steuerungsmechanismen, welche an sich mit Akkreditierung nichts zu tun haben, sind jedoch grundverschieden.

Ich bin immer noch in der Phase der Vorbereitung der Begutachtung und komme zur nächsten Verfahrensregel, die Zusammensetzung der Gutachtergruppe.

Folie 8:

Die Gutachtergruppe

6. Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern.

Dies kann ich kurz machen, da dieselbe grundlegende Regel wie in der Studiengangakkreditierung gilt: Der relevante Sachverstand muss ausreichend vertreten sein. Da es sich aber um einen anderen Begutachtungsgegenstand handelt, ist auch die erforderliche Expertise eine andere.

Gutachter müssen Erfahrung in Hochschulsteuerung, interner Qualitätssicherung und Studienganggestaltung haben. Das Prinzip des klassischen Peer-Review findet dann eher wieder bei den Programmstichproben Anwendung, zu denen ich später komme. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aber auf eines hinweisen, was dem Akkreditierungsrat sehr

wichtig ist: Die Gutachter müssen nicht nur den notwendigen Sachverstand vorweisen, sie müssen auch auf das Verfahren gut vorbereitet werden. Das heißt, sie müssen wissen, welches ihre Rolle ist, und welches ihre Rolle nicht ist, sie müssen alle Bewertungskriterien kennen und wissen, wie sie anzuwenden sind. Der Akkreditierungsrat wird sehr genau darauf achten, ob die Agenturen die Vorbereitung der Gutachter ernst nehmen.

2. Phase: Begutachtung

Die nächste Gruppe von Regeln bezieht sich auf den Begutachtungsprozess im engeren Sinne. Dieser besteht aus drei Komponenten, zum einen der Begutachtung der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme. Hinzu kommen zur Überprüfung von deren Wirksamkeit eine Merkmals- und eine Programmstichprobe. Die drei Begutachtungskomponenten verteilen sich auf insgesamt drei Vorortbesuche (inklusive der Programmstichprobe).

Erster Vorortbesuch zur Vorbereitung der Begutachtung

Folie 9:

Begutachtung: 1. Begehung

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

Zwei Begehungen

...

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Neu gegenüber der Programmakkreditierung ist der erste Vorortbesuch. Er dient noch nicht der Bewertung im engeren Sinne, sondern vor allem der Information der Gutachtergruppe über die Hochschule, ihr Profil und ihre strategischen Planungen, ihre Struktur und ihr Qualitätssicherungssystem. Die Gutachter können die vorgelegten Dokumente sichten und die Hochschule um Ergänzungen bitten, falls Informationslücken bestehen. Außerdem bereiten die Gutachter im Detail die Begutachtung vor, die dann mit dem zweiten Vorortbesuch beginnt. Die Gutachter können Felder von besonderem Interesse definieren, z. B. aufgrund besonderer struktureller Merkmale oder Profilelemente der Hochschule. Außerdem wählen sie die Merkmalsstichprobe aus, die ich später vorstellen werde. Im Anschluss an den ersten Besuch kann dann die Hochschule weitere Unterlagen für den zweiten Vorortbesuch bereitstellen.

Auf eine weitere neue Komponente möchte ich hinweisen: Denn neu ist auch die Möglichkeit für die Studierenden, bereits bei der Antragstellung eine Stellungnahme zur Qualität in Studium und Lehre einzureichen. Zwar können die Studierenden von ihrer Hochschule hierzu nicht verpflichtet werden, vor allem Erfahrungen aus Großbritannien haben aber gezeigt, dass diese Stellungnahme eine gute Möglichkeit bietet, auf Gegenstände von Interesse für die Begutachtung hinzuweisen.

Zweiter Vorortbesuch: Systembegutachtung und Merkmalsstichprobe

Folie 10:

Begutachtung: 2. Begehung

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

Zwei Begehungen

...

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Der zweite Vorortbesuch bildet den Kern des Begutachtungsverfahrens. Den Gutachtern liegen nun alle Informationen zur Begutachtung der auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungssysteme der Hochschule und auch des internen Qualitätssicherungssystems vor. Auf dieser Grundlage führt die Gutachtergruppe Gespräche mit allen relevanten Gesprächspartnern aus der Hochschule, Hochschulleitung und Verwaltung, Lehrenden und Studierenden. Im Übrigen bleibt die Formulierung in der Regel bewusst offen, da es den Gutachtern überlassen sein sollte zu entscheiden, wer im konkreten Fall alles zum Kreis der relevanten Gesprächspartner gehört.

Merkmalsstichprobe

Folie 11:

Begutachtung: Merkmalsstichprobe

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

...

eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Gegenstand der Merkmalsstichprobe können insbesondere sein: das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele.

Die zentrale Frage der Systemakkreditierung ist die nach der Wirksamkeit der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme. Funktionieren sie auch in der Realität, erreicht die Studiengangsentwicklung die angestrebte Qualität? Werden die formalen Vorgaben für Studiengänge eingehalten?

Diese Fragen werden vor allem mit Hilfe von zwei Stichproben beantwortet, von denen eine, die so genannte Merkmalsstichprobe, während des zweiten Vorortbesuchs durchgeführt wird. In der Merkmalsstichprobe greifen die Gutachter während des zweiten Vorortbesuchs relevante Merkmale der Studienganggestaltung heraus und untersuchen anhand sämtlicher Studiengänge, ob die nach den eigenen Zielen sowie den formalen Vorgaben und aufgrund der Vorkehrungen der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme beabsichtigten Ergebnisse tatsächlich realisiert werden. Hat die Hochschule Verfahren eingeführt, die zum Beispiel die studentische Arbeitsbelastung für Bachelor- und Masterstudiengänge realistisch und korrekt ermitteln? Wird das Diploma-Supplement korrekt ausgestellt? Neben so einfach zu überprüfenden Merkmalen gibt es auch anspruchsvollere oder komplexere Begutachtungen, z. B. bezogen auf das Prüfungssystem. Wenn die Gutachter als Stichprobe einige Merkmale untersuchen, erhalten sie belastbare Hinweise vor allem in der Frage, ob die Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hochschulweit gleichermaßen funktionieren, somit auf die Kernfrage, ob „die“ Hochschule in der Lage ist „das“ Lehrangebot den eigenen Qualitätszielen und den formalen Vorgaben entsprechend anzubieten, oder ob das nur in Teilbereichen der Hochschule gelingt und „die“ Hochschule als Institution das notwendige Vertrauen nicht verdient und damit auch nicht systemakkreditiert werden kann.

Nach dem zweiten Vorortbesuch fertigen die Gutachter einen vorläufigen Bericht mit den interessantesten Erkenntnissen an. Dieser Bericht spielt eine wichtige Rolle für die zweite zentrale Komponente dieser Wirksamkeitsanalyse, die Programmstichprobe.

Programmstichprobe

Folie 12:

Begutachtung: Programmstichprobe

Zum Begutachtungsverfahren gehören

...

vertiefte Begutachtungen von 15 % der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengänge (Programmstichprobe). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.

Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Die Programmstichprobe setzt zwar ebenfalls auf Studiengangsebene an, ihre Richtung ist jedoch nicht horizontal, sondern vertikal. Statt ausgewählte Merkmale der Studienganggestaltung über alle Studiengänge hinweg zu untersuchen, werden grundsätzlich alle Merkmale in 15% aller Studiengänge überprüft; sozusagen durch eine „Tiefenbohrung“. Das ist also ähnlich wie eine klassische Studiengangakkreditierung. In diesen Stichproben steht die Frage im Zentrum, ob die auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungsprozesse und die interne Qualitätssicherung der Hochschule gewährleisten, dass die Studiengänge in allen ihren Aspekten qualitativ hochwertig sind und sämtliche einschlägigen formalen Vorgaben in den Studiengängen korrekt umgesetzt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass es sich um Begutachtungen innerhalb der Systemakkreditierung handelt, keinesfalls aber um eigenständige Akkreditierungsverfahren mit einer eigenen Akkreditierungsentscheidung.

Der Umfang der Stichprobe wurde mit 15% der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule festgelegt. Bei der Auswahl der Studiengänge hat sich der Akkreditierungsrat nach langen Debatten für ein eingeschränktes Losverfahren entschieden. Zwar sollen ganz bestimmte Typen von Studiengängen in der Programmstichprobe vertreten sein, sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge, sowohl große als auch kleine Studiengänge. Schließlich soll die Stichprobe das gesamte disziplinäre Spektrum der Studiengänge abdecken. Innerhalb dieser Gruppenbildung entscheidet dann allerdings das Los. Dieses Verfahren entspricht dem Zweck der Programmstichprobe, nämlich Momentaufnahmen zu liefern und dabei nicht ganz einseitig zu sein.

Die Ergebnisse der beiden Stichproben spielen eine wichtige Rolle in der Begutachtung. Zwar stehen im Blickpunkt der Begutachtung im Rahmen der beiden Stichproben Merkmale auf der Studiengangebene, letztlich geht es aber um die Beurteilung der Wirksamkeit der systemischen Ebene. Daher lautet die Kernfrage: Welche Rückschlüsse lassen sich aus den Ergebnissen der Stichproben auf das Funktionieren der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme ziehen?

3. Phase: Gutachten und Entscheidung

Die Erstellung des Gutachtens und der Beschlussempfehlung ist komplexer als bei der Studiengangakkreditierung. Dies kommt vor allem daher, dass die Programmstichproben nicht zu eigenen Akkreditierungsentscheidungen führen, sondern ihre Ergebnisse Teil der Entscheidungsgrundlage für die Systemakkreditierung sind und außerdem diese Programmstichproben von anderen Gutachtern durchgeführt werden. Daher müssen die Vorsitzenden der Gutachtergruppen der Stichproben in die Erstellung des Berichts einbezogen werden.

Folie 13:

Gutachten

9. Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

10. Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

Die zentrale Frage lautet: Haben in den Stichproben festgestellte Mängel systemische Ursachen? Funktioniert also das interne Qualitätssicherungssystem nicht? Nur wenn dies zutrifft, haben negative Ergebnisse in den Stichproben Konsequenzen für die Entscheidung. Grundsätzlich gilt: Es gibt keinen Automatismus zwischen dem Ergebnis der Stichprobe und der Akkreditierungsentscheidung. Vielmehr müssen die Gutachter alle Informationsquellen bewerten, und auf dieser Grundlage abwägend zu einer Gesamtbetrachtung kommen. Dieser Grundsatz spielt gerade bei der Programmstichprobe eine wichtige Rolle.

Entscheidung

Der Gutachterbericht geht dann nach dem bekannten Muster an die Hochschule zur Stellungnahme. Die Hochschule hat somit die Möglichkeit, die Agentur auf Fehler in der Darstel-

lung hinzuweisen oder Missverständnisse aufzuklären. Genau wie in der Studiengangakkreditierung erhält die Hochschule aber keine Einsicht in die Beschlussempfehlung.

Folie 14:

Akkreditierungsentscheidung: Ja/Nein

11. Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

In der Systemakkreditierung gibt es nur die „klassische“ Akkreditierungsentscheidung: Ja oder nein. Es gibt keine Systemakkreditierung unter Auflagen.

Der Grund hierfür ist einfach zu erklären: Es ist das höhere Abstraktionsniveau des Verfahrens, verglichen mit der Studiengangakkreditierung. In der Studiengangakkreditierung kann ein Mangel im Studiengang durch eine Auflage direkt und schnell behoben werden. In der Systemakkreditierung liegt der Mangel auf der systemischen Ebene und wirkt potentiell auf alle Studiengänge. Behoben wird aber zunächst der Mangel auf systemischer Ebene, das heißt aber noch nicht, dass die Mängel auf der Ebene der Studiengänge auch schon behoben wären, das muss erst im Anschluss geleistet werden. Ein Mangel auf systemischer Ebene ist also viel schwerwiegender.

Auch an diesem Punkt lassen sich zentrale Merkmale der Systemakkreditierung erneut verdeutlichen. Zum einen ihr Ziel, nämlich die Qualität der Studiengänge und nicht die Qualität der Qualitätssicherung. Zum anderen die enorme Herausforderung an die Verlässlichkeit der internen Qualitätssicherung.

4. Phase: Follow up – Die „Halbzeitstichprobe“

Folie 15:

Halbzeitstichprobe

14. Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Abs. I Ziff. 2.1 der *Kriterien für die Systemakkreditierung* (Halbzeitstichprobe) durchführen. Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats *Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen*, ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Neu ist auch die Halbzeitstichprobe, mit der nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist, also nach drei Jahren, oder im Fall der Reakkreditierung, nach vier Jahren, die Hochschule eine Rückmeldung zur Wirksamkeit ihrer Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme erhält. Diese Halbzeitstichprobe läuft nach den Regeln der Programmstichprobe ab, die ich Ihnen bereits erläutert habe.

Der wichtigste Unterschied zur Programmstichprobe ist die Konsequenz aus der Halbzeitstichprobe: Denn die Halbzeitstichprobe dient ausschließlich dem Feedback an die Hochschule. Sie hat keine direkten Konsequenzen auf eine Akkreditierungsentscheidung. Allerdings darf ihre Bedeutung auch nicht unterschätzt werden, denn die Hochschule muss zur Reakkreditierung berichten, welche Konsequenzen sie aus den Ergebnissen der Halbzeitstichprobe gezogen hat. Sie können sich vorstellen, wie Gutachter reagieren, wenn die Hochschule mitteilt, dass zwar Mängel festgestellt wurden, sie aber keinerlei Maßnahmen ergriffen habe. Mit der Halbzeitstichprobe erhält die Systemakkreditierung ein ausgesprochen dynamisches Element, das für die Hochschule ein wichtiges Instrument der Selbstvergewisserung darstellen kann.